

Solothurner Spitäler AG, Schlössliweg 2-6, CH-4500 Solothurn

Chefärztinnen und Chefarzte  
der Solothurner Spitäler AG

Solothurn, 10. Februar 2014




### Teilzeitarbeit


Sehr geehrte Damen und Herren

Die Arbeitgeberattraktivität ist in aller Munde. Die Nachfrage nach Teilzeitarbeit steigt auch bei den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten. Soweit es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen, begrüssen und unterstützen wir diese Entwicklung. Das Angebot an Teilzeitstellen erhöht die Attraktivität der soH als Arbeitgeberin nachweislich, zudem fördert sie den Verbleib hochqualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsprozess.

Wir rufen Ihnen deshalb gerne einige wichtige Regeln im Umgang mit Teilzeit in Erinnerung. Der reduzierte Beschäftigungsgrad muss bei der Dienstplanung berücksichtigt werden. Teilzeitbeschäftigte AA und OA erbringen die Sollarbeitszeit anteilmässig, wobei individuell mit den Führungsverantwortlichen vereinbart werden soll, wie und wann diese Arbeitszeit zu erbringen ist: Täglich, nur an einzelnen Tagen, wochenweise oder verbunden mit mehreren arbeitsfreien Tagen, die zu bestimmten Zeiten bezogen werden. Dabei haben die betrieblichen Bedürfnisse Priorität. Wegen der Dienstplanung wird mit AA und OA in der Regel eine Reduktion der Arbeitstage vereinbart, d.h. ein Beschäftigungsgrad von z.B. 70 % bedeutet 3 ½ Arbeitstage pro Woche.

Für die Dienstplanung ist Folgendes zu beachten, damit die geleistete Arbeitszeit auch später noch nachvollzogen werden kann:

- Ruhetage: Pro Kalenderjahr müssen 104 Ruhetage gewährt werden (dies entspricht der Anzahl Samstage und Sonntage pro Kalenderjahr). Polypoint-Symbol ;
- Feier- und Freitage: Die am Standort üblichen Feier- und Freitage müssen gewährt oder innerhalb des gleichen Monats bezogen werden. Polypoint-Symbol ;
- Wochenenden: Pro Monat sollen mindestens zwei Wochenenden als Ruhetage gewährt werden. Polypoint-Symbol .

- Teilzeitarbeit: Wurde eine Reduktion der Arbeitstage vereinbart, was bei Ärztinnen und Ärzten der Regelfall sein dürfte, so müssen diese - zusätzlich zu den Feier- und Freitagen sowie den 104 Ruhetagen - gewährt werden. Polypoint-Symbol 

Seit Anfang dieses Jahres berücksichtigen wir bei der Berechnung des Anspruchs auf Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos bei Austritt aus der soH (§ 251 Abs. 3 GAV), neu den reduzierten Beschäftigungsgrad.

Diese Regelungen gelten ab 1. Januar 2014. Wir bitten Sie, diese bei der Dienstplanung Ihrer Assistenz- sowie Oberärztinnen und -ärzte zu berücksichtigen und Ihre Planungsverantwortlichen entsprechend zu informieren und zu unterstützen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse



Martin Häusermann  
CEO



Andreas Woodtli  
Direktor Personaldienste